Weil • Winterkamp • Knopp
Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung

Stadt Warendorf

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum B-Plan 1.20 „Nördlich Pictoriusstraße“ in Warendorf

Bearbeiterin: Dipl.- Ing. Landschaftsarchitektin Hildegard Weil-Suntrup

03.07.2013

WWK Molkenstraße 5 48231 Warendorf Tel.: 02581 / 93660 Fax: 93661 info@wwk-umweltplanung.de

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Der B-Plan-Nr. 1.05 A B „Nördliche Stadterweiterung“ der Stadt Warendorf soll im Bereich der Kettenhäuser nachverdichtet werden, um gerade Familien im Umfeld des vorhandenen Kindergartens Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten. Daher beabsichtigt die Stadt Warendorf für eine 13.250 m² Teilfläche den B-Plan Nr. 1.20 „Nördlich Pictoriusstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss hierzu wurde von den politischen Gremien am 13.09.2012 gefasst.

Das Plangebiet wird im Norden und Osten durch den Gröblinger Weg begrenzt. Im Süden markiert die Pictoriusstraße und im Westen ein Fußweg den Grenzverlauf (s. Abb. 1).

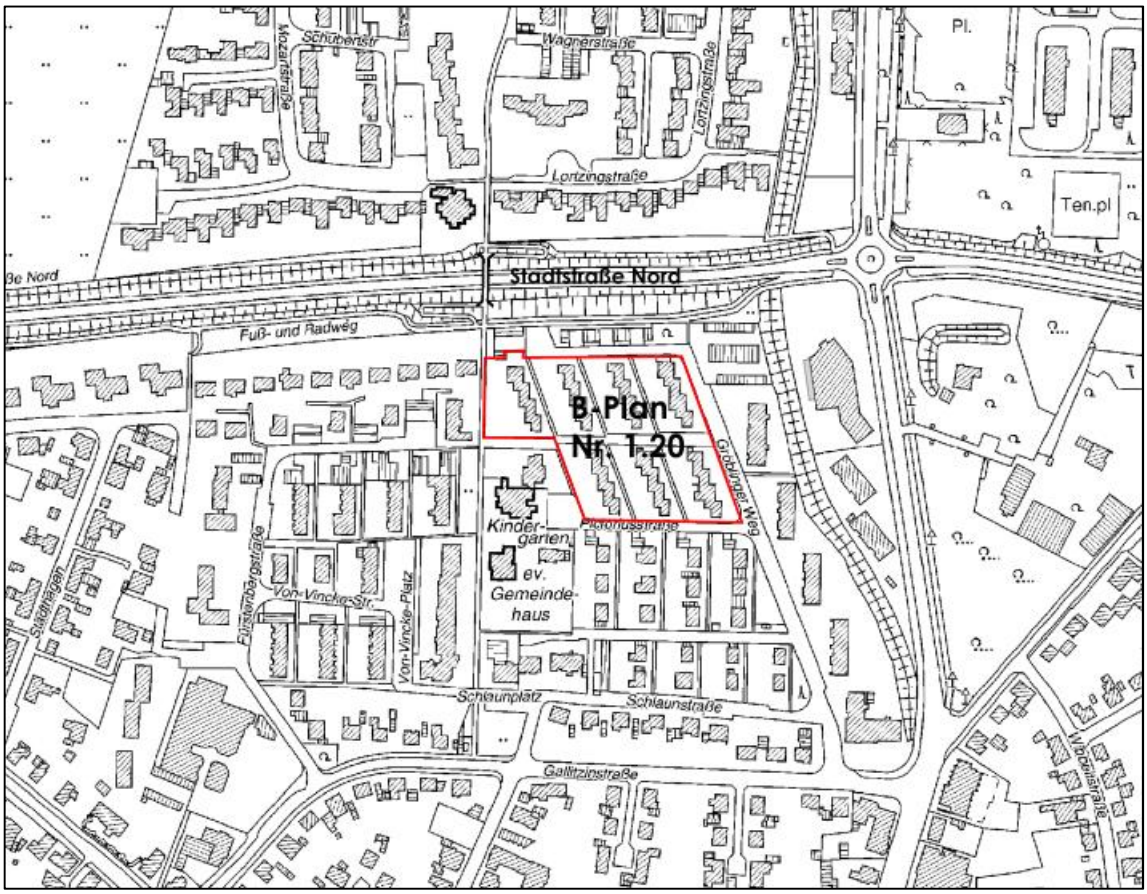

Abb. 1 Übersichtslageplan (M 1 : 5.000)

Im Planverfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Hiernach ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wild lebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort, wo betreffende Arten vorkommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien weiter eingeschränkt. Diese sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Ziel dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten im Eingriffsraum vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Um zu beurteilen, mit welcher Erheblichkeit sich eine Handlung auf das Individuum auswirkt, sieht KIEL[1] den biologischen Fitnessbegriff als geeigneten Parameter an. Die Fitness eines Individuums ist der relative Beitrag des Individuums zum Genpool der Folgegeneration. Sie kann auch als Anteil des Individuums und seiner Nachkommenschaft an der gesamten lokalen Population umschrieben werden. Als „erhebliche Beeinträchtigungen“ einer Population bzw. von Lebensstätten werden demzufolge nur diejenigen Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen betrachtet, die diese Population gefährden.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung werden Informationen bei den entsprechenden Fachbehörden abgefragt. Zudem werden die vorkommenden Biotop- und Nutzungsstrukturen (s. Abb. 2) erhoben und ausgewertet, um auf dieser Basis das potentielle Vorkommen streng geschützter und besonders geschützter Arten abzuschätzen. Die Vorprüfung schließt mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen ab.

2 Charakterisierung des Planvorhabens und des Untersuchungsgebietes im Hinblick auf das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten

2.1 Planvorhaben

Das Planvorhaben ist im B-Plan und der Begründung umfassend beschrieben, so dass nachfolgend zusammenfassend die artenschutzrelevanten Aspekte aufgelistet werden.

- Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 13.250 m².
- Der Planbereich wird als reines Wohngebiet ausgewiesen.
- Zur Nachverdichtung wird die Grundflächenzahl der Wohnbauflächen auf 0,4 erhöht. Ursprünglich lag sie für die jeweiligen Endstücke der Kettenhäuser bei 0,25 und für die mittigen Grundstücke bei 0,3.

[1] KIEL, Ernst-Friedrich: Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und Prüfschritten. In: LÖBF-Mitteilung 30.2005 H. 1, S. 12-17

- Durch die Erhöhung der Grundflächenzahl können nach Angabe der Stadt Warendorf unter Berücksichtigung der dargestellten Baugrenzen und –linien planerisch ca. 600 m² zusätzlich überbaut und damit versiegelt werden.
- Die zusätzliche Versiegelung von 600 m² bezieht sich auf strukturarme Gartenflächen.
- Zudem wird für die südlich gelegenen 7 Kopfbauten eine Aufstockung der bislang I-geschossigen südlichen Haushälfte um ein Geschoss ermöglicht.
- Erforderliche Rodungsarbeiten werden im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb von Brut- und Setzzeiten durchgeführt.
- Die öffentlichen Grünflächen mit ihrem Baumbestand sind von den Planungen nicht betroffen.

2.2 Bestandssituation

In Abbildung 2 sind die heute vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen für das Plangebiet eingezeichnet.

Das Plangebiet wird durch 28 homogene Kettenhäuser, die in sieben Vierergruppen angeordnet sind, gekennzeichnet. Die einzelnen Hausgruppen sind hintereinander gestaffelt gebaut worden. Die einzelnen Flachdach-Reihenhäuser weisen unterschiedliche Geschossigkeiten auf, wobei der jeweils eingeschossige Gebäudeteil an den zweigeschossigen Teil des Nachbarhauses angebaut ist. Das Erdgeschoss ist in Sichtmauerwerk und das Obergeschoss ganz überwiegend als weißer Putzbau ausgebildet.

Umgeben sind die Reihenhäuser von meist strukturarmen Gartenflächen, die vorwiegend aus Rasenflächen, Bodendecker- und Staudenrabatten sowie Hecken zur Einfriedung der Gartenflächen bestehen. Prägnante, ältere Einzelbäume fehlen in den Gartenflächen.

Das Plangebiet wird mittels eines fußläufigen Wegesystems erschlossen, das im Süden an die Pictoriusstraße, im Norden und Osten an den Gröblinger Weg anschließt.

Mittig wird der in West-Ostrichtung verlaufende Weg von öffentlichen Grünflächen begleitet. In diesen Grünstreifen stocken einige mitunter auch mehrstämmige Bäume (u. a. Feldahorn, Eiche, Buche, Eberesche). Der Unterwuchs wird aus Bodendecker wie Spierstrauch, Mahonie, Zwergmispel und Kirschlorbeer gebildet.

Wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sind Gebäude und Gartenflächen.

M 1 : 1.000

Gebäude
Straßen und Wege
Grünanlage, strukturreich
Garten, strukturarm
Einzelbäume
Plangebiet (ca. 13.250 m²)

Abb. 2 Bestandssituation (M 1 : 1.000)

3 Anhaltspunkte zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten

3.1 Datenabfrage

Amtlicher Naturschutz

In der nachfolgenden Tabelle sind die kontaktierten Stellen und deren Informationen für das dargestellte Untersuchungsgebiet enthalten.

Tab. 1 Hinweise zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten

ULB Kreis Warendorf
- Für das Plangebiet und sein näheres Umfeld liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten vor.
Auswertung Geoatlas Kreis Warendorf
- Das Plangebiet und sein näheres Umfeld liegen nicht in Bereichen mit Schutzausweisungen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 62 LG NW, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile).
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht vorhanden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für das Plangebiet bei den kontaktierten Stellen keine Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten vorliegen.

FIS-Abfrage

Wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten innerhalb des Plangebietes sind Garten- / Parkanlagen und Gebäude.

Zur weiteren Eingrenzung planungsrelevanter Tierarten für den Eingriffsraum wurde daher eine Datenabfrage[2] in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 4013 Warendorf (Gebietsgröße ca. 300 km²) und die og. wertbestimmenden Lebensraumtypen durchgeführt. Hierbei wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Demnach kommen im Bereich des MTB bezogen auf die benannten wertbestimmenden Lebensraumtypen generell planungsrelevante Tierarten der Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien vor (s. Tab. 2). In der Tabelle 2 sind die Arten mit Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Biotoptypen grau hinterlegt.

[2] http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4013

Tab. 2 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4013 Warendorf)

Tierart	Status	Erhaltungs-zustand	Gärten, Parks,	Gebäude
Säugetiere, hier Fledermäuse				
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	XX	WS/WQ
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X	WS/WQ
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	WS/(WQ)
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	(WQ)
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	X/WS/WQ
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X	(WS)/(WQ)
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	X	(WQ)
Rauhhautfledermaus	Art vorhanden	G		(WS)/(WQ)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	WS/WQ
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	WS/(WQ)
Vögel				
Habicht	sicher brütend	G	X	
Sperber	sicher brütend	G	X	
Eisvogel	sicher brütend	G	(X)	
Waldohreule	sicher brütend	G	X	
Steinkauz	sicher brütend	G	X	X
Kuckuck	Sicher brütend		X	
Mehlschwalbe	sicher brütend	G$	X	XX
Kleinspecht	sicher brütend	G	X	
Turmfalke	sicher brütend	G	X	X
Rauchschwalbe	sicher brütend	G$	X	XX
Nachtigall	sicher brütend	G	X	
Pirol	sicher brütend	U$	X	
Feldsperling	Sicher brütend		X	
Rebhuhn	sicher brütend	U	X	
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U$	X	
Turteltaube	sicher brütend	U$	(X)	
Waldkauz	sicher brütend	G	X	X
Schleiereule	sicher brütend	G	X	X

Tab. 2 Fortsetz. Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4013 Warendorf)

Tierart	Status	Erhaltungs-zustand	Gärten, Parks,	Gebäude
Amphibien				
Kreuzkröte	Art vorhanden	U	XX	
Laubfrosch	Art vorhanden	U#	(X)	
Knoblauchkröte	Art vorhanden	S	X	
Kammmolch	Art vorhanden	G	(X)	
Reptilien				
Zauneidechse	Art vorhanden	G$	X	(X)

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, $ negative Entwicklungstendenz, # positive Entwicklungstendenz
XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen, WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier, (WS) = potentielle Wochenstube, (WQ) = potentielles Winterquartier

Es zeigt sich, dass in der Liste für das MTB Warendorf für die wertbestimmenden Lebensraumtypen Garten- / Parkanlagen und, Gebäude mit Breitflügel- und Zwergfledermaus zwei Säugetierarten, mit Mehl- und Rauchschwalbe zwei Brutvogelarten und mit Kreuzkröte eine Amphibienart benannt werden, die in diesen Lebensraumtypen ihre Hauptvorkommen haben.

3.2 Artenschutzrechtliche Relevanz / Handlungsempfehlung

Da sich die benannten Vorkommen von Tierarten auf das ganze Messtischblatt beziehen, wurden nachfolgend die Lebensraumansprüche dieser Arten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vorgefundenen Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes überprüft.

Amphibien

Weil im Plangebiet und dessen näherem Umfeld keine Kleingewässer vorkommen, ist nicht mit dem Vorhandensein von Amphibien zu rechnen.

Reptilien

Die vorgefundene Biotopausstattung deckt sich nicht mit den bevorzugten Lebensraumtypen der Zauneidechse (Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen sowie sonnenexponierte Waldränder, Feldraine und Böschungen aber auch Sekundärbiotope wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben). Daher ist nicht von einem potentiellen Vorkommen der Zauneidechse auszugehen.

Fledermäuse

Bei den Geländebegehungen wurden keine Spuren, die auf das Vorkommen von Fledermäusen hinweisen, vorgefunden.
In Tab. 3 sind die og. Fledermausarten, ihre Lebensraumansprüche sowie die Übereinstimmung mit der vorgefundenen Habitatausstattung aufgeführt.

Tab. 3 Lebensraumansprüche planungsrelevanter Fledermausarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habitat-strukturen im Ein-griffsraum
Breitflügelfledermaus typische Gebäudefledermaus, Vorkommen vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich; Jagdgebiete: bevorzugt offene und halboffene Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern; zusätzliche Jagdräume in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen; Flughöhe: 3-15 m; individuelle Aktionsräume: durchschnittlich 4-16 km², wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen. Regelmäßiges und flächendeckendes Vorkommen in NRW vor allem im Tiefland	nein
Große Bartfledermaus typische Gebäudefledermaus, Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil; Jagdgebiete: bevorzugt geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch linienhafte Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Flughöhe: Jagdflug meist in niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation; Aktionsraum: Gesamtfläche bis zu 100 km², Jagdgebiete können mehr als 10 km entfernt voneinander sein; Verbreitungsschwerpunkt liegt im nordöstlichen Westfalen, große Verbreitungslücken im Rheinland nördlich der Eifel sowie im westlichen Münsterland.	nein
Teichfledermaus Gebäudefledermaus; Vorkommen: gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland Jagdgebiete: vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer, gelegentlich auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker; Flughöhe: 10-60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche; Aktionsraum: 10-15 (max. 22) km um die Quartiere, Aufsuchen der Jagdgebiete bevorzugt über traditionelle Flugrouten, z. B. entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern Vorkommen in NRW regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie als Überwinterer	nein
Wasserfledermaus Waldfledermaus; Vorkommen: strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; Jagdgebiete: offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen; mitunter auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen; Flughöhe: meist nur 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche; Aktionsraum: durchschnittlich 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100-7.500 m². Entfernung zwischen traditionell genutzten Jagdgebieten und Quartier bis zu 8 km, festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen; Vorkommen in NRW nahezu flächendeckend in allen Naturräumen	nein

Tab. 3 Forts. Lebensraumansprüche planungsrelevanter Fledermausarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habitat-strukturen im Ein-griffsraum
Fransenfledermaus Waldfledermausart; Vorkommen: bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baum-bestand; Jagdgebiete: Laubwälder, reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, z. T. auch in Kuhställen; Flughöhe: Baumkronen bis untere Strauchschicht; Aktionsräume: 100-600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen; Verbreitungsschwerpunkt im Münsterland	nein
Kleiner Abendsegler Waldfledermaus; Vorkommen: waldreiche und strukturreiche Parklandschaften; Jagdgebiete: Wälder entlang von Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen, außerdem Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich; Flughöhe: meist über 10 m; Aktionsräume: 2-18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können; Fernstreckenwanderer . Entfernung zwischen Reproduktions- und Überwinte-rungsgebieten 400-1600 km Vorkommen in NRW in allen Naturräumen	nein
Großer Abendsegler typische Waldfledermaus; Vorkommen: Wälder und Parklandschaften Jagdgebiete: offene Lebens-räume, große Wasserflächen, Waldgebiete, Einzelbäume, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich; Aktionsräume: Entfernung zwischen Quartier und Jagdgebiet kann 10 km überschreiten; Fernstreckenwanderer. Entfernung zwischen Reproduktions- und Überwinte-rungsgebieten 1.000-1.600 km; Vorkommen in NRW vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend	nein
Rauhhautfledermaus typische Waldart; Vorkommen: strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewäs-seranteil, Laub- und Kiefernwälder, Bevorzugung von Auwaldgebieten in den Niederungen größerer Flüsse; Jagdgebiete: vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern; Flughöhe: 5-15 m; Aktionsräume: durchschnittlich 18 ha groß im Radius von 6-7 (max. 12) km um die Quartiere; Fernstreckenwanderer. Entfernung zwischen Reproduktions- und Überwinte-rungsgebieten 1.000 - max. 1.900 km ; In NRW im Tiefland während der Durchzugs- und Paarungszeit weit verbreitet	nein

Tab. 3 Forts. Lebensraumansprüche planungsrelevanter Fledermausarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habitat-strukturen im Ein-griffsraum
Zwergfledermaus Typische Gebäudefledermaus; Vorkommen: strukturreiche Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger; Hauptjagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, auch parkartige Gehölzbestände in Siedlungsbereichen sowie im Bereich von Straßenlaternen; Flughöhe: 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum, Jagdflug häufig entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen; Aktionsraum: durchschnittlich 19 ha groß im Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere; in NRW ungefährdet und in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vertreten.	nein
Braunes Langohr Waldfledermaus; Vorkommen: unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen, zudem als Jagdraum auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Flughöhe: 0,5-7 m im Unterwuchs; Aktionsraum: zwischen 1 und 40 ha groß, im Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um Quartiere; Vorkommen in NRW in allen Naturräumen verbreitet mit steigender Tendenz ,	nein

Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine Übereinstimmung der Lebensraumansprüche mit den Habitatstrukturen im Eingriffsbereich festzustellen. Eine untergeordnete Nutzung der Gartenflächen als potentieller Jagdraum von Breitflügel- und Zwergfledermaus kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da die geplante Wohnbebauung auch zukünftig von Gartenflächen umgeben ist, kann diese Funktion auch weiterhin erfüllt werden.

Vögel

Für alle in Tabelle 2 aufgeführten Vogelarten wurden die Lebensraumansprüche mit den vorgefundenen Habitatstrukturen überprüft. In Tabelle 4 sind die Lebensraumansprüche der potentiell vorkommenden Vogelarten mit Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Lebensraumtypen und deren Übereinstimmung mit den örtlichen Habitatstrukturen im Einzelnen dargestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße und der Nachbarschaftsbeziehungen das Plangebiet keine essentielle Bedeutung als (Teil)Lebensraum für die benannten planungsrelevanten Vogelarten hat. Zudem werden erforderliche Rodungsarbeiten im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb von Brut- und Setzzeiten durchgeführt.

Tab. 4 Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habitat-strukturen im Ein-griffsraum
Mehlschwalbe Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Lehmnester an Gebäudeaußenwänden, Lehmpfützen und Schlamm-stellen für Nestbau; Nahrungsflächen insektenreiche Gewässer und offene Agrarland-schaften in der Nähe der Brutplätze;	nein
Rauchschwalbe Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheu-nen, Hofgebäude), Lehm und Pflanzenteile als Nestmaterial	nein

4 Fazit

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen erfasst und bewertet. Auf dieser Grundlage wurde eruiert, ob und welche planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Plangebietes potentiell vorkommen können und ob sie ggf. von der Planung betroffen sein können.

Als Resultat der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird festgestellt, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße und der Nachbarschaftsbeziehungen das Plangebiet keine essentielle Bedeutung als (Teil)Lebensraum für die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten hat. Auch ist eine planungsbedingte wesentliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht erkennbar.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Artikel 5 Vogelschutz-RL nicht erfüllt. Die Ausnahmeregelungen des Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Vogelschutz-RL sind daher für diesen Planfall nicht erforderlich.

Dies wird insbesondere mittels der nur kleinflächigen Erweiterung der überbaubaren Flächen durch Erhöhung der Grundflächenzahl erreicht.

H. Weil-Suntrup

Warendorf, 03.07.2013

Hildegard Weil-Suntrup
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des B-Planes Nr. 1.20 "Nördlich Pictoriusstraße" in Warendorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): 03.07.2013

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Der B-Plan-Nr. 1.05 AB „Nördliche Stadterweiterung" der Stadt Warendorf soll im Bereich der Kettenhäuser nachverdichtet werden, um gerade Familien im Umfeld des vorhandenen Kindergartens Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten. Daher wird für das 13.250 m² große Plangebiet ein neuer B-Plan aufgestellt. Die Nachverdichtung wird insbesondere über eine Erhöhung der GRZ erreicht. Demnach können zukünftig insgesamt ca. 600 m² zusätzlich überbaut werden. Die zusätzlich mögliche Flächeninanspruchnahme bezieht sich auf strukturame Gartenflächen. Der artenschutzrechtliche Sachverhalt ist in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung umfassend dargestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung